

Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

Merkblatt

zur seit dem 01. April 2008 gültigen Regelung gem. § 20 Waffengesetz, zum Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls

Im § 20 der seit dem 01. April 2008 geltenden Fassung des Waffengesetzes (WaffG) - Bundesgesetzblatt Teil I, Seite 426 - wird der Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Erwerber infolge eines Erbfalls geregelt.

Die dort getroffene Regelung gilt für „Erbwaffen“, die ab dem 01. April 2008 infolge eines Erbfalls erworben wurden/werden. Außerdem sind „Erbwaffen“ betroffen, die bereits vor dem 01. April 2008 infolge eines Erbfalls erworben wurden.

Gem. § 20 Absatz 1 WaffG hat der Erbe binnen eines Monats nach der Annahme der Erbschaft oder dem Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgeschriebenen Frist die **Ausstellung einer Waffenbesitz-karte** für die zum Nachlass gehörenden erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder ihre **Eintragung in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte** zu beantragen.

Nach § 20 Absatz 3, Satz 1 WaffG sind für erlaubnispflichtige Schusswaffen und erlaubnispflichtige Munition, für die ein Erwerber infolge eines Erbfalls ein Bedürfnis nach § 8 oder §§ 13 ff WaffG geltend machen kann, die Vorschriften des § 4 Absatz 1 Nr. 1-3, des § 8 und der §§ 13 bis 18 anzuwenden.

Das bedeutet, dass derjenige, **der bereits ein waffenrechtliches Bedürfnis nachweisen kann** – als Jäger, Sportschütze, Brauchtumsschütze, Waffen- oder Munitionssammler, Waffen- oder Munitionssachverständiger, gefährdete Person, als Waffenhersteller oder Waffenhändler oder als Bewachungsunternehmer – **und glaubhaft macht**, dass die geerbten Waffen oder die Munition im Rahmen des jeweils geltend gemachten Bedürfnisses **geeignet und erforderlich** sind, die Erbwaffen seinem Bedürfnis zuordnen kann.

Das Vorliegen der vom Waffengesetz geforderten (Grund-) Voraussetzungen für eine waffenrechtliche Erlaubnis (Lebensalter, Zuverlässigkeit, Eignung und Sachkunde)

gemäß § 4 Absatz 1 WaffG und das Vorliegen der besonderen Erlaubnistatbestände für die bestimmten Personengruppen (d.h., für die jeweiligen waffenrechtlichen Bedürfnisse) gem. den §§ 8 und 13 ff WaffG ist erforderlich.

Das Verfahren in den Fällen, in denen **kein bereits bestehendes waffenrechtliches Bedürfnis geltend gemacht werden kann**, wird im § 20 Absatz 3 Satz 2 ff WaffG geregelt.

Danach sind, wenn kein Bedürfnis geltend gemacht werden kann, Schusswaffen durch ein dem Stand der Technik entsprechendes **Blockiersystem** zu sichern. Erlaubnispflichtige Munition ist in diesen Fällen binnen einer vorgegebenen angemessenen Frist unbrauchbar zu machen oder einem Berechtigten zu überlassen.

Der Einbau und die Entsperrung von Blockiersystemen darf gem. § 20 Absatz 5 WaffG **nur** durch speziell ein-gewiesene Inhaber einer Waffenherstellungs- oder einer Waffenhandelserlaubnis oder durch entsprechend bevollmächtigte Mitarbeiter erfolgen.

Dabei sind die Zeitpunkte aller Einbauten und Entfernungen von Blockiersystemen schriftlich festzuhalten. Seitens des Waffenbesitzers sind der Waffenbehörde die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

In der jeweiligen Waffenbesitzkarte werden die Sicherungen der Schusswaffen durch ein Blockiersystem und die Entsperrungen eingetragen.

Die Prüfung der Konformität und die Zulassung neu entwickelter Blockiersysteme gem. der Technischen Richtlinie – Blockiersysteme für Erbwaffen – erfolgt durch die **Physikalisch-technische Bundesanstalt** in Braunschweig.

Dort erhält man Informationen über den aktuellen Sachstand bezüglich der bereits auf dem Markt erhältlichen Blockiersysteme. Telefonisch ist die Physikalisch-technische Bundesanstalt wie folgt zu erreichen:

0531 - 592- 0.

Stand: 27.02.2014